

Hinweis zu den PSK-Empfehlungen vom 31.08.2022 und vom 13.03.2023

Aufgrund der weltpolitischen Lage und der damit verbundenen überdurchschnittlich hohen Kostensteigerungen vereinbarte die Pflegesatzkommission am 31.08.2022 die Möglichkeit einen pauschalen Aufschlag in den Pflegeentgeltbestandteilen Unterkunft sowie Verpflegung in Anspruch nehmen (Variante 3).

Um Doppelfinanzierungen auszuschließen, verständigte sich die Pflegesatzkommission im Kontext der späteren gesetzlichen Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen für Erdgas, Wärme und Strom in der

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI stationär zur Bereinigung vereinbarter Vergütungen in Folge des Inkrafttretens der Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom für stationäre Pflegeeinrichtungen sowie solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 13.03.2023

die vereinbarten Pflegevergütungen um die bereits berücksichtigten Kostenausgleiche zu bereinigen.

Bei einigen Pflegeeinrichtungen steht diese jedoch noch aus.

Vor der Inanspruchnahme der

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI stationär zur Fortsetzung der Empfehlung zum Umgang mit der wirtschaftlich herausfordernden Situation vollstationärer Pflegeeinrichtungen aufgrund von Belegungseinbrüchen vom 01.07.2025

möchten wir daher auf erforderliche Bereinigung der pauschalen Sachkostenanpassung hinweisen.